

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Personalfragen und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Folgende Dienstsiegel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- „Stadt Berlin, Bezirksamt Charlottenburg, 12. Volksschule“.
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Charlottenburg, 18. Volksschule“.
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Charlottenburg, 28. Volksschule“.
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Charlottenburg, Knaben-Mittelschule“.

- „Stadt Berlin, Bezirksamt Neukölln“, Kennziffer 63,
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Prenzlauer Berg, 15. Volksschule“.
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Prenzlauer Berg, 16. Volksschule“.
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Prenzlauer Berg, 40. Volksschule“.
- „Stadt Berlin, Bezirksamt Steglitz“, Kennziffer 54.

Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieser Dienstsiegel vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und den betr. Bezirksamtern, Abteilung für Personalfragen und Verwaltung, zur Nachprüfung vorzulegen.

Berlin, den 29. März 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

I. A.: Schwartineki

Arbeit

Urlaubsansprüche aus den Jahren 1944 und 1945

Gemäß der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin. Komitee für Arbeit, vom 22. Februar 1947, LAB/I (47) 22.-6 sind Urlaubsansprüche aus dem Jahre 1944 und aus dem Jahre 1945 in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 als verfallen anzusehen.

Berlin, den 28. März 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: Fleischmann

Bekanntmachung zur Tarifanordnung zur Neufassung des Anhangs zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und zur Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom 8. April 1947

Zur Durchführung der in Ziffer 1 (Gruppe I) der Tarifanordnung zur Neufassung des Anhangs zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und der in § 2 der Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom 8. April 1947 vorgesehenen Hilfspolier-(Hilfsschachtmeister-)Prüfung bzw. der Erteilung des vorgesehenen Befreiungsscheins erfolgt eine Erfassung aller Poliere, Schachtmeister, Hilfspolier- und Hilfsschachtmeister des Bauhauptgewerbes und des Abbruchgewerbes in Berlin.

Zur Erfassung werden von den Bezirksarbeitsämtern (Vermittlungsabteilung) und von der Geschäftsstelle des „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“, Berlin W 35, Tirpitzufer 52, Vordrucke ausgegeben. Alle Poliere, Schachtmeister, Hilfspolier- und Hilfsschachtmeister, auch die zur Zeit nicht oder berufsfremd beschäftigten, reichen diese Vordrucke vollständig ausgefüllt bis zum

15. Juli 1947

der oben genannten Geschäftsstelle ein.

Die Baubetriebe können zur Erleichterung für die bei ihnen beschäftigten Angehörigen der genannten Berufe die Vordrucke geschlossen abfordern und ebenso einreichen.

Berlin, den 11. April 1947.

Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung
beim Hauptberufsamt der Abteilung für Arbeit
des Magistrats von Groß-Berlin

Der komm. Vorsitzende
Ziesler

Polizei

Bekanntmachung

über die Vorfahrt von Militärfahrzeugen in Berlin

Da nach dem Fortfall der besonderen Kennzeichnung der zivilen Kraftfahrzeuge durch gelben Farbanstrich der Motorhaube, der vorderen Kotflügel und durch eine gelbe Kreisfläche an der Rückseite des Fahrzeuges Kraftfahrzeuge der alliierten Besatzungsmächte mit zivilem Äußern nicht mehr von den übrigen zivilen Kraftfahrzeugen unterschieden werden können und sich somit die Gefahr vermehrter Verkehrsunfälle infolge Nichtbeachtung der Vorfahrt der Fahrzeuge der alliierten Besatzungsmächte ergeben würde, gebe ich mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 21. August 1945 folgendes bekannt:

Vorfahrt vor allen anderen Verkehrsteilnehmern einschließlich der Straßenbahnen haben innerhalb von Groß-Berlin nur solche Kraftfahrzeuge der alliierten Besatzungsmächte, die durch Bau und Anstrich einwandfrei als Militärfahrzeuge erkennbar sind. Alle anderen Kraftfahrzeuge der alliierten Besatzungsmächte von zivilem Aussehen haben sich dem zivilen Verkehr einzuordnen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß im zivilen Verkehr die Straßenbahnen zur Zeit noch die Vorfahrt vor den anderen Verkehrsteilnehmern haben. Diese Regelung muß mit Rücksicht auf den durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bedingten Zustand der Betriebsmittel der Straßenbahnen einstweilen beibehalten werden.

Berlin, den 8. März 1947.

Der Polizeipräsident

Az. III Vk 22/55.

Bekanntmachung

über die Verkehrszeichen, Höchstgeschwindigkeiten und Verkehrsvorschriften in Berlin

Die Alliierte Kommandantur hat in ihrer 58. Sitzung vom 17. Januar 1947 über die Verkehrszeichen und die Höchstgeschwindigkeiten in Berlin folgenden Beschluß gefaßt:

Die Straßenverkehrszeichen in Berlin sind dieselben internationalen Straßenverkehrszeichen, die vor dem Kriege in Deutschland im Gebrauch waren.

Die Höchstgeschwindigkeiten werden wie folgt festgesetzt:

1. Personenkraftwagen ohne Anhänger und Kraftfahräder 50 km/std,
2. Autobusse, Personenkraftwagen mit Anhänger und Lastkraftwagen bis einschließlich Vst Traglast 40 km/std,
3. Lastkraftwagen bis einschließlich 5 t Traglast 35 km/std,
4. Lastkraftwagen (Schlepper) über 5 t Traglast 25 km/std.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179 usw.) bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen der vorstehenden Anordnung nicht zuwiderlaufen.